

## Totalrevision Verordnung über die Schätzungsgebühren

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: **213.72**

Geändert: –

Aufgehoben: 213.72

Vorlage des Regierungsrats vom 26. September 2023	Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. November 2023
	<b>Verordnung über die Schätzungsgebühren</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i>  gestützt auf Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz) vom 26. Oktober 2006 <sup>1)</sup> ,  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
<b>Art. 2</b> Schätzungsgebühren nichtlandwirtschaftliche Grundstücke  <sup>1</sup> Für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke werden folgende Gebühren erhoben:  a. für die Verkehrswertschätzung eines bebauten oder unbebauten Grundstücks und die Erstellung eines Berichts eine Grundgebühr von Fr. 600.–;  b. bei gleichzeitiger Durchführung der von Amtes wegen vorzunehmenden Steuer-schätzung wird die Grundgebühr für die Verkehrswertschätzung um 50 Prozent ermässigt. Bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer benachbarter Grundstücke des gleichen Grundeigentümers oder der gleichen Grundeigentümerin werden sämtliche Grundgebühren ermässigt, auch wenn die Steuerschätzung nur ein Grundstück betrifft;  c. bei gleichzeitiger Verkehrswertschätzung mehrerer benachbarter Grundstücke des gleichen Grundeigentümers oder der gleichen Grundeigentümerin wird die Grundgebühr für die weiteren Grundstücke um 50 Prozent ermässigt;	

<sup>1)</sup> GDB 213.7

Vorlage des Regierungsrats vom 26. September 2023	Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. November 2023
<p>d. zuzüglich zur Grundgebühr eine Wertgebühr von 0,05 Prozent des Gesamtwerts aller geschätzten Grundstücke, mindestens jedoch Fr. 100.–.</p> <p><sup>2</sup> Je geschätztes Grundstück wird maximal eine Gebühr von Fr. 5 000.– erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Für besondere Aufträge werden die Kosten nach dem effektiven Aufwand berechnet. Der Regierungsrat legt die Stundenansätze in Ausführungsbestimmungen fest.</p>	<p>d. zuzüglich zur Grundgebühr eine Wertgebühr von 0,05 Prozent des Gesamtwerts <u>des Verkehrswerts</u> aller geschätzten Grundstücke, <del>mindestens jedoch Fr. 100.–.</del></p>
<p><b>Art. 3</b> Schätzungsgebühren landwirtschaftliche Grundstücke</p> <p><sup>1</sup> Für landwirtschaftliche Grundstücke werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a. für die Schätzung des Ertragswerts und der Belastungsgrenze eines Grundstücks eine Grundgebühr von Fr. 600.–;</p> <p>b. bei gleichzeitiger Schätzung mehrerer Grundstücke des gleichen Grundeigentümers oder der gleichen Grundeigentümerin pro weiteres bebautes Grundstück eine Grundgebühr von Fr. 100.– und pro weiteres unbebautes Grundstück eine Grundgebühr von Fr. 20.–;</p> <p>c. zuzüglich zur Grundgebühr für die Schätzung des Verkehrswerts und die Erstellung eines Berichts Fr. 300.–;</p> <p>d. zuzüglich zur Grundgebühr eine Wertgebühr von 0,05 Prozent des Gesamtwerts des Verkehrswerts aller geschätzten Grundstücke; mindestens jedoch Fr. 100.–. Liegt keine Verkehrswertschätzung vor, so gilt der Gesamtwert der Belastungsgrenzen.</p> <p><sup>2</sup> Für Schätzungen des Ertragswerts, der Belastungsgrenze oder des Verkehrswerts innerhalb von sechs Monaten nach einer von Amtes wegen durchgeführten Steuerschätzung werden die Grundgebühren um 50 Prozent ermässigt.</p> <p><sup>3</sup> Für besondere Aufträge wird eine Gebühr nach effektivem Aufwand erhoben. Der Regierungsrat legt die Stundenansätze in Ausführungsbestimmungen fest.</p>	<p>d. zuzüglich zur Grundgebühr eine Wertgebühr von 0,05 Prozent des Gesamtwerts des Verkehrswerts aller geschätzten Grundstücke; <del>mindestens jedoch Fr. 100.–.</del> Liegt keine Verkehrswertschätzung vor, so gilt der Gesamtwert der Belastungsgrenzen.</p>
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.

Vorlage des Regierungsrats vom 26. September 2023	Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. November 2023
	Der Erlass GDB <u>213.72</u> (Verordnung über die Schätzungsgebühren vom 15. März 2012) wird aufgehoben.
	IV.
	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
	Sarnen, ...  Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: